

## Liebe Kolleginnen und Kollegen

### Tätigkeitsbericht

In diesem Jahr fand am 14.02.2017 in den Räumen der AWO Akademie in der Röhrenstraße die erste Betriebsversammlung statt. Als geladene Gäste waren Frau Basekow und Herr Schulz als Vertreter von ver.di anwesend. Themenschwerpunkte waren der gelungene Tarifabschluss, die anstehende Mitarbeiterbefragung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement und allgemeine betriebliche Entwicklungen.

Am 15.02.2017 erfolgte von Vertretern des BR ein Betriebsbesuch in der beruflichen Schule für Sozialwesen „Sophie Scholl“ in Premnitz und in der Beratungsstelle für Überschuldete in Rathenow. Die Mitglieder des BR stellten sich vor, berichteten über die Aufgabengebiete des Betriebsrates und standen für Fragen der Mitarbeiter zur Verfügung.

Daneben beschäftigten wir uns immer öfter mit Aufgaben aus dem Bereich der personellen Einzelmaßnahmen (wie bspw. Einstellungen, Eingruppierungen, Umsetzungen, Abmahnungen). Wir freuen uns, dass immer mehr Mitarbeiter mit ihren Fragen zu uns kommen.

Die nächste Betriebsversammlung ist für November 2017 vorgesehen.

Ihr könnt gerne Eure Themenvorschläge dafür bis 30.09.17 bei uns einreichen.

### Tarifgeschehen

Sicherlich ist das Ergebnis der Tarifverhandlungen bereits bei allen ver.di Mitgliedern angekommen.



Zur Vollständigkeit hier die Zusammenfassung:

- ab 01.02.2017 4% mehr
- ab 01.11.2017 3% mehr
- Einmalzahlung für Ver.di Mitglieder von 300,- € je Vollkraft (Stichtag der Mitgliedschaft war 31.12.16), ansonsten anteilig
- Laufzeit bis 31.03.2018

Die notwendigen Ausfertigungen auf der Bundesebene der Gewerkschaft sind abgeschlossen. Im Mai gab es die

Einmalzahlung und im Juni die 1. Erhöhung inklusive der Nachzahlung.

Bitte prüft hierzu Eure Lohnbescheinigungen. In dem Zuge schadet auch ein Blick auf die Einstufung nicht.

### Fahrtkostenabrechnung



In der letzten Zeit sind immer wieder KollegInnen mit Fragen nach der Abrechnung von Fahrtkosten an uns herangetreten.

Der Manteltarifvertrag des AWO Bezirksverbandes vom 1.04.2013 sagt dazu folgendes:

#### § 34 Reisekosten

**Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen richtet sich nach den jeweils geltenden Bundesreisekosten.**

Dieser Verweis bemüht das Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Darin steht, dass alle durch den Arbeitgeber angeordneten Fahrten, welche nicht zur ersten Tätigkeitsstätte führen, als Dienstreisen gelten und entsprechend abgerechnet werden können.

Es muss also bestimmt werden, welches die erste Tätigkeitsstätte ist. Dies geht i.d.R. aus einer Festlegung durch den Arbeitgeber hervor (aus Tarifvertrag, Arbeitsvertrag oder Vereinbarung). Ist dies nicht der Fall, richtet sich die erste Tätigkeitsstätte nach dem größten zeitlichen Umfang der Arbeit. Wichtig ist, dass es nur eine erste Tätigkeitsstätte geben kann!

ELO stellt für die Abrechnung selbst die bekannten Formblätter zur Verfügung. Für mehr Informationen lest bitte das BRKG. (es ist recht kurz ☺)

### Euer Betriebsrat

Potsdam, den 02.08.2017